



Verkündet am 09.08.2018

Fangmann, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Mettmann
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mettmann
auf die mündliche Verhandlung vom 28.06.2018
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 993,65 EUR
zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 28.09.2017 sowie ferner vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Klägerin nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Stahlhandel mit Sitz in Hagen tätig, die Beklagte im Maschinenbau.

Am 02.08.2017 bat die Beklagte die Klägerin per E-Mail um ein Angebot für Rollenbefestigungen aus Stahl mit der Bezeichnung „100 x 12110“. Am gleichen Tag übersandte die Klägerin per E-Mail ein Angebot mit der Beschreibung „Laserzuschnitte aus 1.4301 inkl. Gewinde M10“ zu einem Preis von 885,00 EUR netto für 100 Stück.

Am 03.08.2017 nahm die Beklagte per E-Mail das Angebot der Klägerin an, erbat jedoch kurz darauf in einer weiteren E-Mail eine - preisreduzierende - Materialänderung zur Güte S235JR. Am 04.08.2017 versandte die Klägerin per Fax ihre Auftragsbestätigung Nr. 12093 mit der erbetenen Materialänderung zu einem reduzierten Preis von 835,00 EUR netto, die die Beklagte zu einzelnen Positionen mit einem Haken versah, unterzeichnete und am gleichen Tag zurückfaxte. Insoweit wird auf die Anlage K 3 (Bl. 13 d.A.) verwiesen.

Die bestellte Ware wurde am 28.08.2017 an die Beklagte ausgeliefert und übergeben.

Nach der Lieferung der streitgegenständlichen Ware reklamierte die Beklagte mit E-Mail vom 05.09.2017, dass die Rollenbefestigungen fälschlicherweise mit Gewindebohrungen Größe M10 statt M8 gemäß Zeichnung geliefert worden seien. Noch am selben Tag wurde diese Reklamation von der Klägerin per Mail zurückgewiesen.

Vom 06. 09.– 13.09.2017 klärten die Parteien zu zwei weiteren nicht streitgegenständlichen Aufträgen (Nr. 12016 und 12028), deren Ware am 24.08.2017 von der [REDACTED] Co. KG als Vorlieferantin der Klägerin ausgeliefert worden war, eine berechtigte Reklamation und vereinbarten hierzu die vollständige Warenrücknahme durch die Klägerin. Während dieses Zeitraums fanden Telefonate zwischen der Geschäftsführerin der Klägerin und der Geschäftsführerin der Beklagten statt.

Die Ware zu den zwei nicht streitgegenständlichen Aufträgen wurde von einem Fahrer der Vorlieferantin [REDACTED] [REDACTED] 2017 abgeholt.

Die Beklagte bot der Klägerin vor Abholung telefonisch und nach Abholung nochmals per E-Mail vom 22.09.2017 an, die Rollenbefestigungen mit Gewindebohrungen Größe M10 statt M8 zu 50 % zu bezahlen.

Nach mehreren erfolglosen telefonischen Mahnungen beauftragte die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung, dessen Mahnung nebst Zahlungsaufforderung bis zum 14.10.2017 ebenfalls erfolglos blieb.

Die Klägerin bestreitet, die streitgegenständliche Ware zurückerhalten und hierüber eine Vereinbarung getroffen zu haben. Sie meint, aufgrund der unstreitigen Lieferung einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu haben.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 993,65 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.09.2017 sowie ferner vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin habe zusammen mit den beiden nicht streitgegenständlichen Warenlieferungen auch die streitgegenständigen Rollenbefestigungen abgeholt, was der Fahrer des Fahrzeugs [REDACTED] Anlage H 1 (Bl. 30 d.A.) quittiert habe. Die Abholung (auch) der Rollenbefestigungen sei zwischen den beiden Geschäftsführerinnen besprochen und vereinbart worden. Sie ist der Ansicht, dass die Vorlieferantin bei der Abholung Erfüllungsgehilfe der Klägerin gewesen sei und sie nach Abholung der streitgegenständlichen Ware die Rechnung nur Zug um Zug gegen erneute Lieferung bezahlen müsse, da ihr ein Zurückbehaltungsrecht zustehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat die beiden Geschäftsführerinnen der Parteien nach § 141 ZPO angehört.

Wegen des Ergebnisses der Parteianhörung wird auf die Sitzungsniederschriften vom 28.06.2018 (Bl. 78 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und ganz überwiegend begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte gem. §§ 651 S.1, 433 Abs.2 BGB auf Zahlung des Kaufpreises der streitgegenständlichen Warenlieferung in Höhe von 993,65 €.

Zwischen den Parteien ist ein Werklieferungsvertrag über 100 Rollenbefestigungen mit M10- Gewindebohrungen zustande gekommen. Nach Anfrage der 100 Rollenbefestigungen durch die Beklagte bei der Klägerin bestätigte die Beklagte das Angebot der Klägerin von „Laserschnitte aus 1.4301 inkl. Gewinde M10“ vom 03.08.2017 am Folgetag zunächst, hat hiernach jedoch noch Änderungen erbeten. Die Auftragsbestätigung der Klägerin vom 04.08.2017 beinhaltete die erbetenen Änderungen der Materialgüte S235JR mit entsprechender Preisreduzierung und stellt daher ein neues Angebot dar, § 150 Abs. 2 BGB. Mit dem Zurückfaxen der von einem Mitarbeiter unterzeichneten und mit Haken versehenen Auftragsbestätigung nahm die Beklagte das neue Angebot gemäß Auftragsbestätigung zu den dort angegebenen Bedingungen an, so dass ein Werklieferungsvertrag mit diesem Inhalt kam zustande, ohne dass es darauf ankommt, ob der Mitarbeiter die M 10- Gewindebohrungen – wie die Beklagte behauptet - fälschlicherweise bestätigte, zumal diese Größe (M 10) bereits im Angebot der Klägerin per E-Mail vom 02.08.2017 (Anlage K 1 = Bl. 11 d.A) enthalten war und auch in den beiden E-Mails der Beklagten vom 03.08.2018 (Anlage K 2 = Bl. 12 d.A) nicht beanstandet wurde.

Dem Zahlungsanspruch der Klägerin steht kein entgegenstehender Anspruch auf Neulieferung gem. §§ 437 Nr.1, 439 BGB und kein Leistungsverweigerungsrecht gem. § 320 Abs.1 S.1 BGB der Beklagten entgegen.

Die Klägerin hat ihre vertragsgemäße Leistungspflicht mit der Übergabe der Warenlieferung am 28.08.2017 nämlich ordnungsgemäß erfüllt, § 433 Abs.1 S.1 BGB.

Zum Zeitpunkt der Übergabe war die streitgegenständliche Warenlieferung mangelfrei, § 434 Abs. 1 S.1 BGB. Ein Sachmangel liegt gem. § 434 Abs. 1 S.1 BGB vor, wenn die Kaufsache nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, wie sie im Kaufvertrag festgelegt wurde. Die Lieferung entsprach jedoch der auf der Auftragsbestätigung angegebenen, von der Beklagten angenommenen und damit bestellten Ware, den 100 Rollenbefestigungen mit einer M10-Gewindebohrung in der ausgewiesenen Materialgüte, so dass ein Sachmangel nicht vorlag.

Gem. §§ 377 Abs.1, 381 Abs. 2 HGB besteht bei einem hier vorliegenden beiderseitigen Handelskauf für den Käufer zudem die Pflicht, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer zu untersuchen und einen etwaig bestehenden Mangel anzuzeigen. Die Rüge der Beklagten zu den angeblich falschen Gewindebohrung erfolgte indes nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, § 121 Abs.1 S.1 BGB. Die Beklagte hat weder substantiiert vortragen noch unter Beweis gestellt, dass ihr bereits bei Lieferung der Fehler zur Größe der

Gewindebohrungen aufgefallen und sie die Ware reklamiert hat. Vielmehr ist nach der von der Klägerin vorgelegten E-Mail vom 05.09.2017 (Anlage K 6 = Bl. 34 d.A.) eine Reklamation der Beklagten erst in einer Mail vom 05.09.2017 erfolgt. Die Größe der Gewindebohrungen ist jedoch bei einer einfachen Untersuchung feststellbar und kein Umstand, dessen Feststellung 8 Tage in Anspruch nimmt. Zu einer früheren Mängelrüge hat die Beklagte weder substantiiert vorgetragen noch eine solche unter Beweis gestellt.

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht gemäß § 446 S. 1 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache auf den Käufer über. Daher ist die Beklagte für den Verbleib der ihr unstreitig übergebenen Kaufsache darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Gefahrtragung konnte sich die Beklagte nicht entledigen durch die (unabgesprochene) Rücksendung der streitgegenständlichen Ware zusammen mit der unstreitigen Abholung der Ware aus den nicht streitgegenständlichen Aufträgen (Nr. 12016 und 12028), weil sie nicht nachgewiesen hat, dass die Abholung auch der Rollenbefestigungen mit der Klägerin abgesprochen war.

Das Vorbringen der Beklagten zur behaupteten Vereinbarung über die Abholung auch der Rollenbefestigungen ist bereits widersprüchlich. So hat die Beklagte selbst noch in der Klageerwiderung (dort Seite 2 Mitte = Bl. 24 d.A) vorgetragen:

„Bei sodann zwischen der Geschäftsführerin der Beklagten und Frau [REDACTED] geführten Telefonaten sagte Frau [REDACTED]

Lieferungen würden komplett zurückgenommen, während die Geschäftsführerin der Beklagten den Vorschlag unterbreitete, die hier in Rede stehende Lieferung zu 50 % zu bezahlen. Die Mitarbeiterin [REDACTED] r Klägerin sagte zu, dieses Angebot mit [REDACTED]

Noch bevor insoweit ein Ergebnis mitgeteilt wurde, holte die Klägerin die Ware aller drei Lieferungen bei der Beklagten ab ...“

Dem widersprechend behauptet die Beklagte mit Schriftsatz vom 19.06.2018 (dort Seite 3 = Bl. 67 d.A.): „Die Abholung (auch) der Rollenbefestigungen ist zwischen den beiden Geschäftsführerinnen besprochen und vereinbart worden,“ so dass sie die Parteivernehmung/Anhörung der beiden Geschäftsführerinnen anregt.

Die daraufhin nach § 141 ZPO durchgeführte Anhörung der Geschäftsführerinnen hat die vorstehende Behauptung nicht bestätigt. Selbst den Angaben der Geschäftsführerin der Beklagten lässt sich keine solche Vereinbarung entnehmen, sondern allenfalls eine Erwartung. Sie gab an: „Das Telefonat war zwischen der Besichtigung der beiden anderen Warenlieferungen bei uns und der Abholung. Nach der E-Mail vom 13.09.2017 gehe ich davon aus, dass das Telefonat an diesem Tage, also am 13.09.2017 geführt wurde. Wir haben in diesem Telefonat über alle drei Aufträge gesprochen, weil wir die alle drei reklamiert haben, da sie fehlerbehaftet

waren. Wir konnten uns für die ersten beiden Aufträge einigen und es wurde zugesagt, diese zurückzunehmen. Zu den Rollenbefestigungen hatten wir erwartet, dass sie auch zurückgenommen werden. Wenn ich danach gefragt werde, wieso ich das erwartet habe, so gebe ich an: Weil sie fehlerhaft geliefert wurden. Sie waren nicht nach der Zeichnung ausgeführt. Wir haben mehrfach gesagt, dass wir sie so leider nicht verarbeiten könnten. Wenn ich danach gefragt werde, ob die Geschäftsführerin der Klägerin die Rücknahme im Telefonat akzeptiert hat, so gebe ich an, dass ich davon ausgegangen bin, auch die dritte Lieferung, die Rollenbefestigungen, würden zurückgenommen, aber nicht zu der Kondition, dass wir gar nichts zahlen, sondern dass wir uns dann auf einen Kompromiss einigen. Von Anfang an war für uns klar, dass wir die Lieferung so wie ausgeliefert nicht verarbeiten können.“ Erst Recht sprechen Angaben der Geschäftsführerin der Klägerin gegen eine Vereinbarung zur Rücknahme auch der Rollenbefestigungen. Diese gab an: „Die Rollenbefestigungen wollte ich trennen und zuerst die beiden anderen unstreitigen Lieferungen abwickeln und zeigte mich zu den Rollenbefestigungen nicht gesprächsbereit. Wir wollten die trennen und eine Lösung sauber hinbekommen. So haben wir das dann auch gemacht. Wir haben die beiden Aufträge, die nicht streitgegenständlich sind, abgeholt.“

Gegen die behauptete Vereinbarung einer Abholung auch der Rollenbefestigungen sprechen zudem die E-Mails der Parteien vom 13./14.09.2017, für die auf die Anlage K 7 (Bl. 41 d.A) verwiesen wird. Darin wird nur die telefonische Vereinbarung zur Abholung der Ware zu den nicht streitgegenständlichen Aufträgen/Auftragsbestätigungen (AB) 12016 und 12028 bestätigt, Hinweise auf eine Vereinbarung zur Abholung auch der streitgegenständlichen Rollenbefestigungen zur Auftragsbestätigung (AB) 12093 fehlen, obwohl eine Bestätigung auch dieser Vereinbarung, so sie denn getroffen worden wäre, nahe gelegen hätte.

Mangels nachgewiesener Vereinbarung zur Abholung auch der streitgegenständlichen Rollenbefestigungen, ist die Abholung der Rollenbefestigungen nicht im Auftrag der Klägerin erfolgt und insoweit ist der von der Vorlieferantin der Klägerin beauftragte Fahrer nicht als Erfüllungsgehilfe der Klägerin nach § 278 BGB anzusehen.

Die Beklagte ist weiter beweisfällig dafür geblieben, dass die streitgegenständliche Ware in den Verantwortungsbereich der Klägerin zurück gelangt ist und hat hierzu unter Berücksichtigung des Umstandes, dass unstreitig die Ware nicht von der Klägerin, sondern deren Vorlieferantin abgeholt wurde, auch nicht hinreichend vorgetragen.

Ohne Erfolg beruft sich die Beklagte auf die sekundäre Beweislast der Klägerin. Der Klägerin ist der Fahrer, der die auch die Rollenbefestigungen mitabgeholt haben soll, ebenso wenig wie der Beklagten bekannt, da dieser weder Mitarbeiter der Klägerin

noch von ihr mit der Abholung beauftragt war, weil die Abholung unstreitig direkt von der Vorlieferantin organisiert wurde.

Der Beklagten steht und stand es frei, sich über eine Halternachfrage zum Fahrzeug [REDACTED] bei der spätestens im Verfahren bekannt gewordenen Vorlieferantin nähere Informationen zum Fahrer zu beschaffen. Außerdem muss die Beklagte sich vorhalten lassen, warum sie auf der Quittung zur Abholung nicht neben dem Kennzeichen des Abholfahrzeugs auch Informationen zur Abholperson festgehalten und zuvor erfragt hat, wenn sie mit der Bestätigung Anlage H 1 (Bl. 30 d.A) einen Nachweis zur Abholung erhalten wollte. Dies muss erst Recht gelten, weil eine Vereinbarung zur Rückholung auch der Rollenbefestigungen mit der Klägerin nicht bestand.

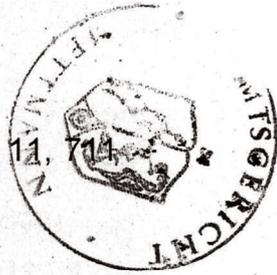
Nach alledem hat die Beklagte durch die nicht vereinbarte Rücksendung auch der Rollenbefestigungen zusammen mit der unstreitigen Abholung der Ware zu den beiden nicht streitgegenständlichen Aufträgen Nummern 12016 und 12028 den eingetretenen ungewissen Verbleib der streitgegenständlichen Ware und damit den zufälligen Untergang selbst zu verantworten. Dabei steht es ihr frei, Ansprüche auf Herausgabe der mitverladenen Ware oder Schadensersatz gegen den Abholfahrer oder die Vorlieferantin geltend zu machen.

Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist schließlich auch nicht durch eine Absprache zwischen den Parteien teilweise untergegangen, denn die Klägerin ist beweisfällig dafür geblieben, dass zwischen den Geschäftsführerinnen der Klägerin und der Beklagten eine solche Absprache zur Reduzierung des Preises auf 50 % zustande kam.

Der Zinsanspruch ist aus Verzug nach §§ 286, 288 Abs. 2 BGB gerechtfertigt seit dem 28.09.2017 und nicht bereits seit dem 27.09.2017. Gemäß § 286 Abs. 3 BGB geriet die Beklagte aufgrund der mit Lieferung am gleichen Tag zugegangenen Rechnung vom 28.08.2017 spätestens 30 Tage nach Fälligkeit (und Zugang der Rechnung) in Verzug, die in der Rechnung angegeben ist mit „zahlbar bis zum 27.09.2017“, so dass erst am Folgetag Verzug eintrat, § 187 BGB. Insoweit war die Klage zum Zinsbeginn geringfügig abzuweisen.

Aus Verzug schuldet die Beklagte weiter Ersatz der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € nach §§ 280 Abs. 2, 286, BGB, 2, 13, 14 RVG in Verbindung mit Nr. 2300, 7002 VV RVG, deren Höhe nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin zu den Zinsen war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht.



Die Entscheidung der vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 114 ZPO.

Die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Beklagten vom 02.07.2018 und der Klägerin vom 09.07.2018 boten keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung nach § 156 ZPO wiederzueröffnen.

Streitwert: 993,65 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt:

Mol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

